

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen

KRS1-V-05196/039

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 32) 9025

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

ST4-BLL-12593/006-2025

Melanie Anderl

30317

03. September 2025

Betrifft

Straßenmeisterei Langenlois, L 1244, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Sanierung von Schadstellen mittels Asphaltfräse und Kleinfertiger) auf oder neben der L 1244 im Bereich von km 12,400 bis km 14,000 im Gemeindegebiet von Schönberg a.K., folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen vom 15. September 2025 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 17. Oktober 2025:

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 1244

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit den Zusätzen gem. Sachverhalt an den Standorten gem. Befund / mit dem Zusatz „Zufahrt bis Baustelle gestattet“

„**Überholen verboten**“ (§ 52 lit a Z 4a StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der gesamten Baudauer

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der gesamten Baudauer

auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der gesamten Baudauer

„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
mit dem Zusatz „**Fußgänger**“ durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand

„Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Aus Anlass der Arbeiten sind sämthche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. B e r n d l

